



**Bauamt**  
Andre Zobl  
Tel.: 05674/8232-72  
E-Mail: [gemeinde@berwang.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@berwang.tirol.gv.at)

Aktenzahl: 920/1-2025 mV

Datum: 23.07.2025

## **Ladung und öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung**

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Herr Bruno Falger, wohnhaft in Rinnen 1, 6622 Berwang hat bei der Gemeinde Berwang einen Antrag auf Bildung einer Straßeninteressentschaft gemäß § 20 Absatz 3 Tiroler Straßengesetz im Bereich der Grundstücke Nr. 158, 169/3, 172/1, 196/1 sowie 167, 168, 202/3 **u.a.**, KG 86032 Rinnen gestellt.

<b>Ort der Verhandlung:</b>	<b>Gemeindeamt Berwang - Sitzungssaal</b> <b>6622 Berwang, Berwang 82, 1. Stock</b>		
<b>Datum:</b>	<b>Montag, den 11.08.2025</b>	<b>Zeit:</b>	<b>10:00 Uhr</b>

**Beteiligte** können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten / eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem / ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter / Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der / Die Bevollmächtigte eines / einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Name oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der / die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder / eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der / die Bevollmächtigte des / der Beteiligten seine / ihre Vertretungsbefugnis durch seine / ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der / die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre / Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der / die Beteiligte gemeinsam mit seinem / ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

**Beteiligte** können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Katasterplan über den Verlauf der Interessentenstraße sowie der betroffenen Grundstücke, Verzeichnis der betroffenen Grundstücke und Aufstellung zur Ermittlung der Beitragsanteile;	
<b>Ort:</b>	Gemeinde Berwang, 6622 Berwang, Berwang 82 (Bauamt)
<b>Datum / Zeit:</b>	während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

- Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Berwang kundgemacht.
- Verlautbarung an der Amtstafel der Gemeinde Berwang kundgemacht.

**Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:**

<b>Ort:</b>	Gemeinde Berwang, 6622 Berwang, Berwang 82 (Bauamt)		
<b>Datum:</b>	Bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung	<b>Zeit:</b>	während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Wenn ein Beteiligter / eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn / sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er / sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn / sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG in Verbindung mit § 20 Absatz 7 Tiroler Straßengesetz.

Ergeht an:

Herr Bruno FALGER, Rinnen 1, 6622 Berwang;

Empfänger laut Verteilerliste der Gemeinde Berwang;



Der Bürgermeister:

Dietmar Berkold

angeschlagen am: 23. JULI 2025

abzunehmen am: 11. AUG. 2025

abgenommen am: